

STAND: 20.03.2021

Dipl.-Kfm. André Bratsch
Steuerberater

Löbauer Straße 5
02625 Bautzen

Tel.: 03591 / 6707- 0

Fax: 03591 / 6707-20

kontakt@steuerkanzlei-bratsch.de

www.steuerkanzlei-bratsch.de

Mandanteninformation – TSE - Registrierkassen

Letzte Frist 31.03.2021

- Kassensysteme **benötigen** zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (**TSE**)
- Daten zum verwendeten TSE System müssen dem Finanzamt gemeldet werden
- Bei Verstoß:
 - o Gefahr der Verwerfung der Kassenaufzeichnungen und Schätzung
 - o Festsetzung von Bußgeldern

Hinweis für unsere Mandanten

Diese Verpflichtungen sind seit Ende 2019 bekannt und wir hatte in der Vergangenheit bereits mehrfach dazu informiert.

Aktuell wurden uns noch nicht von allen Mandanten die Angaben zum verwendeten TSE-System vorgelegt wurden, um der Kassensmeldepflicht nachzukommen.

- ➔ Bitte **reichen Sie uns die Angaben kurzfristig ein.**
- ➔ Soweit dies eigenständig erfolgte (Meldung an Finanzamt), **bitte wir um Information.**

Sollte die Realisierung der TSE nicht bis 31.03.2021 erfolgen können, kann (versuchsweise; ohne Anspruch auf Bewilligung) ein Antrag auf Fristverlängerung gem. § 148 AO gestellt werden.

- ➔ **Bitte informieren Sie uns** auch in diesem Fall und teilen den voraussichtlichen Umsetzungszeitpunkt (Ausstattung mit TSE) mit.

Kurzdarstellung zu den wesentlichen Punkten

I. Kassensicherungsverordnung

U. a. folgende Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Kassensysteme :

1. Alle Geschäftsvorfälle müssen mit Belegen nachgewiesen werden und den Kunden zur Verfügung gestellt werden (**Belegausgabepflicht**).
2. Alle Aufzeichnungs- und Kassensysteme müssen über **eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** verfügen – kurz **TSE**. *(Die TSE sorgt dafür, dass jederzeit eine fehlerfreie Datenübermittlung von Grundaufzeichnungen an das Finanzamt möglich ist.)*
3. Alle elektronischen Kassen, die über eine **TSE** verfügen, müssen beim Finanzamt gemeldet werden (**Kassenmeldepflicht**).

→ §146 a (4) AO: https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_146a.html

II. Kassenführung Grundsätze – Aufzeichnung der Bargeschäfte

Optionen

a) **Händische Aufzeichnung**

- Belegausgabe durch handschriftliche Quittung
- Fortlaufende Nummern im Quittungsblock
- Handschriftliches Kassenbuch
- Zeitnahe (also tägliche) Führung
- Erfassung Einnahmen, Ausgaben, Bestand
- Regelmäßige (tägliche) Zählprotokolle
 - o Manuelle Aufstellung der Stücklungen aller Scheine und Münzen und die Addition dieser.
 - o Abgleich mit Kassenbestand gem. Kassenbuch

b) **Digitales Kassensystem**

- Nutzung elektronischer Registrierkasse
- Nutzung EDV-Kassensystem
- Muss Anforderungen der Kassensicherungsverordnung entsprechen

Keine Optionen

- Kassenführung via Excel-Tabelle etc.
- Nutzung Registrierkassen / EDV-Kassen, die aktuelle Anforderungen nicht erfüllen